

## Lebensraum Diakonie e. V.

Satzung für den Verein Lebensraum Diakonie e. V. -  
Diakonisches Werk in den Kirchenkreisen Lüneburg und Uelzen,  
gültig ab 1. Januar 2018 durch Änderung und Ergänzung der Satzung des Herbergsverein  
Wohnen und Leben e. V. in der Fassung vom 5. Dezember 2013 mit positiver  
Kenntnisnahme der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Lüneburg und Uelzen.

### Präambel

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist. Sie bemüht sich um Wohl und Heil des Menschen. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an. Sie leistet Beratung, persönliche Unterstützung, Begleitung und Assistenz; sie organisiert und entwickelt Hilfen und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie vereinbart auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Menschen und der Anerkennung der Vielfalt von Lebensentwürfen Handlungspläne mit den direkten Auftraggebern – den Kunden und Kundinnen, Klienten und Klientinnen, Nutzern und Nutzerinnen.

Die Diakonie fördert Teilhabe und Wahrnehmung gegenseitiger Verantwortung, den Erhalt und die Wiederherstellung der Würde und wirkt gegen Ausgrenzung. Sie tritt ein für die Achtung des Menschen als Geschöpf Gottes und seiner sozialen Existenz.

Der Lebensraum Diakonie e. V. ist diesem Auftrag verpflichtet. Er sucht und fördert unter diesem Auftrag die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Einrichtungen in der Region.

Der Herbergsverein Wohnen und Leben e. V. übernimmt die Aufgaben des Diakonieverbandes Nordostniedersachsen der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Lüneburg und Uelzen und setzt seine Tätigkeit als Verein Lebensraum Diakonie e. V. fort.

Dazu wurde die Satzung des Herbergsverein Wohnen und Leben e. V. in der vorliegenden Fassung geändert und erweitert sowie ein neuer Name (Firma) bestimmt, der die Tradition und die Ausrichtung beider Körperschaften aufnimmt und zukünftig gemeinsam verwirklicht.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Lebensraum Diakonie e. V.“ Er führt als Zusatz „Diakonisches Werk in den Kirchenkreisen Lüneburg und Uelzen“.

(2) Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 443 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

(4) In den Kirchenkreisen Lüneburg und Uelzen nimmt er Aufgaben des Diakonischen Werkes als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein dient der Förderung des Wohlfahrtswesens und betätigt sich im Sinne der Diakonie als Lebensfunktion der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung). Alle Organmitglieder und Mitarbeitenden des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet.

(2) In seiner Funktion als Diakonisches Werk gemäß § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoniegesetz) hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

a) Wahrnehmung der Aufgaben des Diakonischen Werks als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Uelzen, soweit ihm diese Aufgaben durch die genannten Kirchenkreise übertragen worden sind.

b) Die Wahrnehmung und Koordinierung der diakonischen Dienste, die Planung diakonischer Vorhaben der Kirchenkreise Lüneburg und Uelzen in Abstimmung mit diesen und die Förderung diakonischer Aufgaben in den Kirchengemeinden.

c) Einfluss nehmen auf eine soziale Gestaltung der Gesellschaft, besonders im Hinblick auf diejenigen, die selbst ihre Interessen nicht oder nur unzureichend allein vertreten können. Der Verein setzt sich für eine Verbesserung der Lebensbedingungen und der Möglichkeit der Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben ein und unterstützt deren Eigeninitiative bei der Mitwirkung an der sozialen Gestaltung der Gesellschaft.

d) Die Vertretung diakonischer Dienste und Anliegen gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen, Sozialleistungsträgern, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Öffentlichkeit.

e) Öffentlichkeitsarbeit

f) Die Zusammenarbeit zum Zwecke gemeinsamen diakonischen Handelns mit den Kirchengemeinden und anderen selbständigen diakonischen Einrichtungen in den Kirchenkreisen.

g) Der Verein ist Träger der diakonischen Einrichtungen und Fachdienste in den Kirchenkreisen Lüneburg und Uelzen gemäß den Grundstandards Diakonie der Kirchenkreise.

(3) Der Verein hat zudem insbesondere die Aufgabe, Personen in Lebensverhältnissen, die mit persönlichen Krisen und mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Menschen mit Behinderung oder bei drohender Behinderung, junge Menschen, die der Erziehung oder anderer Jugendhilfe bedürfen, Menschen ohne Arbeit und mit erheblichen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt, Flüchtlinge und Migranten zu begleiten und zu fördern. Als Zukunftsaufgabe wird sich der Verein auch alternden und pflegebedürftigen Menschen zuwenden.

(4) Um seine Aufgaben sach-, fach- und methodengerecht ausführen zu können, entwickelt der Verein Angebote der arbeitsfeldbezogenen Weiterbildung und bietet diese insbesondere für Mitarbeitende, Kooperations- und Vereinbarungspartner sowie andere Akteure im Arbeitsfeld und in den Sozialräumen an.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

## Lebensraum Diakonie e. V.

- Hilfen bei der Beschaffung oder dem Erhalt einer Wohnung
- Hilfen bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes oder anderer nützlicher Tätigkeit
- Hilfen zur Sicherung der Existenz
- Hilfen zur Teilhabe und Rehabilitation
- Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, politischen, sozialen und religiösen Leben
- Hilfen zur Gesundheit und Gesundheitsförderung
- Hilfen zur Bewältigung von Lebenskrisen und Konflikten
- Hilfen bei der Erziehung und Förderung der Jugend- und Jugendsozialarbeit
- Hilfen bei der Integration von Flüchtlingen und Migranten
- Hilfen zum Leben im Alter und bei Pflege
- Bildung und Weiterbildung von Fachkräften
- Förderung der Gemeinwesendiakonie

(5) Diese Hilfen und alle damit verbundenen Leistungen sind anzuregen, zu fördern, zu fordern oder selbst auszuführen. Sie sollen der möglichst selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung dienen. Es sind die Eigenkräfte zu stärken und die Potentiale der Menschen einzubeziehen und zu fördern.

(6) Der Auftrag wird insbesondere erfüllt durch das Angebot von Wohnraum, Arbeit, Betätigung und Bildung sowie durch die Gelegenheiten, eigene und vielfältige Lebensräume und -welten und dazu förderliche Bedingungen zu schaffen und zu gestalten. Fürsorge bedeutet für den Verein die ernsthafte Sorge um diese Menschen.

(7) Wesensnotwendiger Teil der Betätigung des Vereins im Sinne sozialer Anwaltschaft ist besonders auch eine Öffentlichkeitsarbeit, durch welche ein besseres Verständnis von Menschen in benachteiligten Lebensverhältnissen und eine grundlegende Änderung ihrer Lage in der Gesellschaft herbeigeführt wird.

(8) Der Verein arbeitet mit den staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen, auf deren Gebiet er Dienste und Einrichtungen betreibt, zusammen. Insbesondere arbeitet er mit den Kirchengemeinden und ihren diakonischen Einrichtungen zusammen.

(9) Der Verein ist berechtigt, Einrichtungen für die vorstehenden Aufgaben zu errichten und zu betreiben. Er kann sich an solchen Einrichtungen beteiligen oder sie im Auftrag Dritter geschäftsführend betreiben.

(10) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Neuaufnahme und Einstellung diakonischer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(11) Der Verein muss die in Absatz 2 genannten Aufgaben nicht selbst erfüllen. Er ist berechtigt, sich an Rechtsträgern zu beteiligen, deren Zweck die Erfüllung eines der vorgenannten Ziele ist und die dem kirchlichen Proprium verpflichtet sind.

(12) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und damit dem Diakonie-Bundesverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als staatlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Er ist Mitglied im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen (DDN). Er ist außerdem Mitglied im Evangelischen Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e. V. und im Bundesverband

## Lebensraum Diakonie e. V.

evangelische Behindertenhilfe e. V. Andere Mitgliedschaften in Fachverbänden auf Orts-, Landes- und Bundesebene sind mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich. Er ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften diakonischer Einrichtungen in den Landkreisen, in denen er tätig ist.

(13) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz der Diakonie.

### § 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen können für nachgewiesene notwendige Auslagen Ersatz erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die diakonische Eigenart des Werkes und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.

(2) Die Kirchenkreise Lüneburg und Uelzen sind geborene Mitglieder.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Aufsichtsrat. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Streichung aus der Mitgliederliste, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Die Austrittserklärung kann jederzeit erklärt werden.

(4) Hauptberuflich Mitarbeitende können nicht Mitglieder des Vereins werden. Sind sie es bereits, ruht deren Mitgliedschaft während des Bestehens des Dienstverhältnisses.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(6) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats mit 2/3-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## Lebensraum Diakonie e. V.

### § 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat und
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.

(3) Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsführungsorgans zu beachten; bei deren Verletzung haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadensersatz. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung und ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Vereins sowie von Organen des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter deren/dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich einberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an dessen letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

(2) Bei Verhinderung in der Versammlungsleitung wird die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch das dienstälteste Aufsichtsratsmitglied vertreten.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. bzw. dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingereicht werden. Eine/einer der beiden Vorsitzenden des Aufsichtsrats versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Juristische Personen werden i. d. R. durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin vertreten. Schriftlich Bevollmächtigte juristischer Personen sind zugelassen.

## Lebensraum Diakonie e. V.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- b) die Entlastung des Aufsichtsrats,
- c) die Beschlussfassung über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats aus den gemäß § 7 Absatz 3 vorgeschlagenen Personen und deren Abberufung,
- d) die Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages,
- f) die Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins.

(6) Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Umwandlungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und den Kirchenkreisen Lüneburg und Uelzen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und § 2, § 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 10 und § 11 betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Diakonischen Werkes und der Kirchenkreise.

(7) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit vierwöchiger Frist einberufen worden ist. Die Ladungen müssen schriftlich auf die beabsichtigte Satzungsänderung oder Vereinsauflösung hingewiesen haben. Erscheinen weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder, muss eine neue Mitgliederversammlung schriftlich mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) In den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 7 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Propst/die Pröpstin des Kirchenkreises Uelzen und eine/ein Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Lüneburg sind geborene Mitglieder. Der Aufsichtsrat wählt aus den Superintendentinnen und Superintendents und Pröpstinnen und Pröpsten eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Bestellt werden kann nur, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder muss einer Gliedkirche der EKD angehören. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss Pfarrerin oder Pfarrer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. Hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins sind nicht wählbar. Im Aufsichtsrat sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter gleich viel vertreten sein. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in wirtschaftlichen, rechtlichen und unternehmensfachlichen Fragen sach- und fachkundig sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über kaufmännische oder

## Lebensraum Diakonie e. V.

betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrats während der Amtsdauer wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(3) Die Kirchenkreise Lüneburg und Uelzen benennen neben den geborenen Mitgliedern gem. Abs. 1 jeweils bis zu 4 Kandidaten/Kandidatinnen für die Bestellung in den Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. (5) Buchstabe c).

(4) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen einladen.

(5) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohl des Vereins eng zusammen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat ferner folgende Aufgaben:

- a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3 und 6),
- b) die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- c) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 2),
- d) die Ausgestaltung, den Abschluss und die Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
- e) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) die Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
- g) die Beschlussfassung über die Neuaufnahme und die Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten (§ 2 Abs. 10),
- h) die Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach § 9 zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
- i) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
- j) die Bestimmung und die Beauftragung des Prüfers/der Prüferin nach § 10,
- k) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses,
- l) die Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
- m) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstands.

(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach d) sowie bei der Beauftragung des Prüfers/der Prüferin nach j) wird der Aufsichtsrat von seinem/seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner 2. Vorsitzenden vertreten.

(7) Der Aufsichtsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

## Lebensraum Diakonie e. V.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden / der Aufsichtsratsvorsitzenden.

(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden Ergebnisniederschriften erstellt, in denen die gefassten Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Der/die Vorsitzende und der Protokollführer oder die Protokollführerin unterzeichnen die Niederschrift nach Genehmigung in der Aufsichtsratssitzung.

### § 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen. Die Vorstandsmitglieder sind haupt- oder nebenamtlich tätig und bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein und müssen einer ACK-Mitgliedskirche angehören. Besteht der Vorstand aus mindestens 2 Mitgliedern, muss ein Mitglied des Vorstands über kaufmännische oder juristische, das andere über theologische oder sozialfachliche Kenntnisse verfügen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Bestellung des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abberufung, Tod, nicht erfolgter Wiederwahl oder Kündigung des Arbeitsvertrages.

(4) Bestimmte Geschäfte des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Einzelheiten hierzu können ergänzend zu § 9 in einer vom Aufsichtsrat für den Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung gem. § 7 Abs. 5 Buchstabe e) geregelt werden. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf insbesondere über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten. Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung für den Vorstand regeln.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass die Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Einzelheiten hierzu regelt die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis zum Verein sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.

### § 9 Zustimmungsvorbehalte

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Zustimmung zu Geschäften des Vorstands, welche den wirtschaftlichen Bestand der Einrichtung, insbesondere die Vermögens-, die Finanz- oder die Ertragslage des Vereins berühren oder die Interessen der Vorstandsmitglieder berühren können.



## Lebensraum Diakonie e. V.

- (2) Zustimmungsbefähigt sind insbesondere:
- a) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigstellen,
  - b) die Aufnahme und die Aufgabe von Geschäftszweigen,
  - c) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen und Einrichtungen oder der Erwerb und die Veräußerung einer Beteiligung an diesen,
  - d) Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die insgesamt 50.000 Euro übersteigen,
  - e) der Abschluss von Leasing-, Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 Euro,
  - f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro,
  - g) die Vereinbarung von Krediten, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen oder den bisher bewilligten Umfang um mehr als 30.000 Euro übersteigen,
  - h) alle Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern und deren Angehörigen, sowie mit diesen oder der Geschäftsführung nahe stehenden Unternehmen mit Ausnahme dem Verein verbundener Unternehmen,
  - i) der Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, auch wenn sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind,
  - j) die Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Wirtschaftsplan ausgewiesen ist. Davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, wenn dazu eine allgemeine Regelung beschlossen worden ist,
  - k) die Übernahme von Bürgschaften, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, auch wenn sie in dem Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und
  - l) die Erteilung und der Widerruf von Prokura.

Die vorstehend genannten Beträge von 50.000 Euro gelten außer d) und g) per anno und vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für den Vorstand.

### § 10 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschl. der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin / einem Steuerberater/ einer Steuerberaterin oder mit Einwilligung des Landesverbands von einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. Der Prüfer/die Prüferin berichtet dem Aufsichtsrat, der/die 1. Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Aufsichtsrates, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

### § 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Quoten auf Grundlage der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterkapazitäten (Stellenanteile) an die Ev.-luth. Kirchenkreise im Betätigungsgebiet soweit diese Mitglieder im Verein sind, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden haben.